

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kreisschützenverband Schleswig-Flensburg e.V. (KschV SL – FL)
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer 2 VR 0261 SL
eingetragen. Er hat seinen Sitz in Schleswig.

Der Verein wird im folgenden Kreisschützenverband genannt.

Der Verein ist Mitglied im Norddeutschen Schützenbund e.V., somit dem Deutschen Schützenbund
e.V. und dem Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V. angeschlossen.

Die Satzung des Norddeutschen Schützenbundes e.V. sowie deren Ordnungen sind sinngemäß auch
für den Kreisschützenverband anzuwenden, sofern sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 2

Zweck

- a) Die Pflege des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien gemäß den Regeln der Sportordnung
des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie der Sportordnung des Norddeutschen
Schützenbundes von 1860 e.V.
- b) Zusammenschluss der schießsportbetreibenden Vereine und Gilden des Kreises Schleswig-
Flensburg.
- c) Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und die Tradition des deutschen
Schützenwesens als wertvollem Bestandteil hiesigen Volkstums.
- d) Die Jugendpflege und Jugendarbeit sowohl auf regionaler Ebene als auch die Förderung der
Jugend und ihrer Belange bei den angeschlossenen Vereinen.

Der Kreisschützenverband ist als Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes e.V.
Vermittler zwischen diesem und den angeschlossenen Vereinen.
Jede parteipolitische oder konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Kreisschützenverbandes
ist untersagt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Kreisschützenverband verfolgt entsprechend der §§ 51 ff. Abgabenordnung ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle
Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kreisschützenverband darf
keine Personen durch Ausgaben, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisschützenverbandes können alle im Kreis Schleswig-Flensburg ansässigen Schützenvereine, Schützengilden oder schießsportbetreibenden Sportvereine werden. Der Aufnahmeantrag ist dem Kreisschützenverband schriftlich einzureichen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der Kreisschützentag mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Bestreben des Kreisschützenverbandes gröblich zuwider handelt, unsportliches Verhalten zeigt, mit der Zahlung von Beiträgen, Startgeldern oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Kreisschützenverband gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt oder aus anderen schwerwiegenden Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisschützentag mit 2/3 Stimmenmehrheit. Eine Anrufung des Ehrenrates des NDSB ist möglich. Bis zur Entscheidung über die Anrufung ruht die Mitgliedschaft. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt der Kreisschützentag.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Kreisschützentag kann besonders um das Schützenwesen verdiente Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern des Kreisschützenverbandes ernennen. In Einzelfällen kann der Kreisschützentag auch eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden aussprechen.

§ 7 Organe des Kreisschützenverbandes

- a.) Vorstand
- b.) Beirat
- c.) Sportkommission
- d.) Kreisschützentag

§ 8 Vorstand

a.) 1. Vorsitzender
Schriftführer
Kreisdamenleiter
Rundenkampfleiter
Kreisschulungsleiter

b.) Schatzmeister
2. Vorsitzender
Kreissportleiter
Kreisjugendleiter
Die Vorsitzenden der Staffeln Nord, Ost und West

c.) Ehrenvorsitzende

Die Mitglieder des Vorstandes unter a.) werden in Jahren mit ungerader Endziffer, die Mitglieder des Vorstandes unter b. (außer den Staffelvorsitzenden, diese werden auf einer Staffelvesammlung gewählt), werden in Jahren mit gerader Endziffer vom Kreisschützentag durch Handzeichen gewählt.

Auf Antrag kann Wahl durch Stimmzettel (geheime Wahl) erfolgen. Gewählt ist in beiden Fällen, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn entweder der Vorsitzende oder mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende sowie vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen und Beschlüsse ist einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / Sitzungsleiters. Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Eine Abschrift / Kopie der Protokolle der Vorstandssitzungen ist allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Einwände haben schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu erfolgen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt. Es ist dann in der nächsten Vorstandssitzung lediglich zu bestätigen.

Die Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Kreissportleiter.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende ist nur in Vertretung des 1. Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt, wenn dieser verhindert ist.

Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kreissportleiter vertreten ansonsten den Kreisschützenverband Schleswig-Flensburg in Verbindung mit:

entweder dem 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

§ 9 Beirat

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Staffelsportleiter
- c.) Fachreferenten
- d.) Stellv. Schatzmeister
Stellv. Kreisjugendleiter
Stellv. Kreissportleiter
- e.) Stellv. Schriftführer
Stellv. Kreisdamenleiterin
Nadelsachbearbeiter
Bogenreferent

Die Mitglieder des Beirates unter b.) werden in den Staffelvesammlungen gewählt, die Mitglieder des Beirates unter c.) werden auf Vorschlag der Sportkommission, vom Vorstand gem. § 8, gewählt oder direkt vom Vorstand bestellt.

Die Mitglieder des Beirates unter d.) werden in ungeraden Jahren vom Kreisschützentag gewählt
Die Mitglieder des Beirates unter e.) werden in geraden Jahren vom Kreisschützentag gewählt.

Auf Antrag kann Wahl durch Stimmzettel (geheime Wahl) erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn entweder der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende sowie neun weitere Beiratsmitglieder anwesend sind. Für Abstimmung und Beschlüsse ist einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden / Sitzungsleiters. Über die Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedsvereinen zuzusenden. Einwände haben schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach Eingang zu erfolgen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt. Es ist dann auf der nächsten Beiratssitzung lediglich zu bestätigen.

Die Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich.

§ 10 Die Sportkommission

Der Sportkommission gehören an:

- a. der Kreissportleiter
- b. der stellv. Kreissportleiter
- c. die drei Staffelsportleiter
- d. der Kreisschulungsleiter
- e. die Kreisdamenleiterin
- f. die stellv. Kreisdamenleiterin
- g. der Kreisjugendleiter
- h. der stellv. Kreisjugendleiter
- i. der Kreisrundenkampfleiter
- j. der stellv. Kreisrundenkampfleiter
- k. die Fachreferenten

Für die gesamten sportlichen Belange des Kreisschützenverbandes zeichnet der Kreissportleiter, im Falle der Verhinderung, nach Absprache, der stellv. Kreissportleiter verantwortlich.

§ 11

Der Kreisschützentag

Der Kreisschützentag ist das oberste Organ des Kreisschützenverbandes und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht durch das Vereinsrecht oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Der Kreisschützentag besteht aus dem Beirat und den Delegierten der angeschlossenen Vereine. Stimmberechtigt sind Vereine mit:

- bis zu 50 Mitgliedern mit einer Stimme
- bis zu 100 Mitgliedern mit zwei Stimmen und
- je angefangener weiterer 100 Mitglieder, eine weitere Stimme
- sowie die Mitglieder des Beirates mit je einer Stimme.

Als stimmberechtigte Mitglieder werden nur die dem NDSB zum 1. Januar des Jahres gemeldeten Mitglieder berücksichtigt. Ist ein Mitgliedsverein mit Beitragszahlungen im Rückstand, entfällt das Stimmrecht. Eine Stimmenübertragung innerhalb eines Vereins ist möglich, jedoch darf ein Delegierter nur eine Stimme wahrnehmen.

§ 12

Aufgaben des Kreisschützentages

- a.) Wahl des Vorstandes
- b.) Wahl des Beirates
- c.) Genehmigung des Protokolls des vorherigen Kreisschützentages
- d.) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Jahresberichte
- e.) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f.) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g.) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h.) Festsetzung des Jahresbeitrages, und etwaiger Umlagen
- i.) Planung des Jahresprogramms
- j.) Beschlussfassung über Satzungsfragen
- k.) Auflösung des Kreisschützenverbandes.

Der Kreisschützentag wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens einmal im Jahr (1. Quartal) einberufen. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage an die Mitglieder durch die Post zu übersenden. Ein außerordentlicher Kreisschützentag kann zusätzlich aus besonderem Grund im Interesse des Kreisschützenverbandes bzw. auf schriftlichen Antrag der Hälfte des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder erfolgen.

Anträge zum Kreisschützentag sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den **1. Vorsitzenden** zu richten. Das Datum des Poststempels ist maßgeblich.

Über den Kreisschützentag ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedsvereinen zuzusenden.

Einwände haben schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach Eingang zu erfolgen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.

Es ist dann auf dem nächsten Kreisschützentag lediglich zu bestätigen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Kreisschützenverbandes sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die unter § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Staffeln

Um einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten, werden innerhalb des Kreisschützenverbandes drei regionale Staffeln eingerichtet. (Staffel Nord, West und Ost). Sie unterstehen in jeder Hinsicht dem Kreisschützenverband Schleswig – Flensburg. Sie wählen ihren Vorsitzenden in einer Staffelvesammlung selbst. Der jeweilige Staffelvorsitzende ist als Vertreter seiner Staffel Mitglied des Vorstandes (§ 8 b) und erhält eine Stimme.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einem Kreisschützentag mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Kreisschützenverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch einen außerordentlichen Kreisschützentag beschlossen werden. Eine derartige Versammlung kann nur einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Kreisverbandes in einem begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand dieses begehrt. Bei dem fristgerecht einzuberufenden außerordentlichen Kreisschützentag müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist die notwendige Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von sechs Wochen ein erneuter außerordentlicher Kreisschützentag einzuberufen, der unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann grundsätzlich nur mit ¾ Stimmenmehrheit gefasst werden. Das Vereinsvermögen des Kreisschützenverbandes bei einer Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält der Kreis Schleswig-Flensburg treuhänderisch zur Weiterleitung an einen neugegründeten gemeinnützigen Nachfolgeverein oder zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke (vorrangig schießsportliche Zwecke).

§ 16

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle nicht in der Satzung geregelten Belange des Kreisschützenverbandes Schleswig – Flensburg festgeschrieben werden. Sie wird durch den Vorstand erstellt und verabschiedet. Änderungen werden in einer Vorstandssitzung beschlossen.

§ 17

Schützenjugend

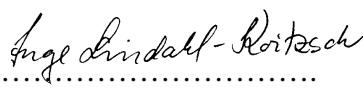
Die Schützenjugend im Kreisschützenverband Schleswig – Flensburg ist eine verbandsgebundene Jugendorganisation. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes des KSchV SL-FL bedarf und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Diese Satzung tritt mit Beschluss des 34. ordentlichen Kreisschützentages des Kreisschützenverbandes Schleswig – Flensburg vom 10. Februar 2008 in Kraft.

Zugleich wird die Satzung vom 12. Februar 2006 außer Kraft gesetzt.



.....
1. Vorsitzender



.....
Schriftführer